

Spielhallen, Spielcasinos und Automatenäle von Spielbanken

Unfallverhütungsvorschrift

vom 1. April 1997

mit Durchführungsanweisungen
vom Januar 2002

Stand Januar 2010

Die Unfallverhütungsvorschriften sind Berufsgenossenschaftliche Vorschriften für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BGV).

Einzelne Bestimmungen dieser Unfallverhütungsvorschrift werden ergänzt um Durchführungsanweisungen (DA). Durchführungsanweisungen geben vornehmlich an, wie die in den Unfallverhütungsvorschriften normierten Schutzziele erreicht werden können. Sie schließen andere, mindestens ebenso sichere Lösungen nicht aus, die auch in technischen Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Türkei oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ihren Niederschlag gefunden haben können. Durchführungsanweisungen enthalten darüber hinaus weitere Erläuterungen zu Unfallverhütungsvorschriften.

Prüfberichte von Prüflaboratorien, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Türkei oder in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sind, werden in gleicher Weise wie deutsche Prüfberichte berücksichtigt, wenn die den Prüfberichten dieser Stellen zugrunde liegenden Prüfungen, Prüfverfahren und konstruktiven Anforderungen denen der deutschen Stelle gleichwertig sind. Um derartige Stellen handelt es sich vor allem dann, wenn diese die in der Normenreihe EN 45000 niedergelegten Anforderungen erfüllen.

Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (Abl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Geltungsbereich	
§ 1 Geltungsbereich	3
II. Begriffsbestimmungen	
§ 2 Begriffsbestimmungen.....	3
III. Bau und Ausrüstung	
A. Gemeinsame Bestimmungen	
§ 3 Allgemeines.....	4
§ 4 Telefon	4
§ 5 Überfallmeldeanlagen	5
§ 6 Optische Raumüberwachungsanlagen	6
§ 7 Eingänge	6
§ 8 Sicherung von Bargeldbeständen	7
B. Besondere Bestimmungen	
§ 9 Geldwechselautomaten.....	8
§ 10 Durchschusshemmende Abtrennungen.....	8
§ 11 Geldschränke, Tresoranlagen	11
§ 12 Zeitverschlussbehältnisse	11
§ 13 Gesicherte Wechselkassen	12
IV. Betrieb	
§ 14 Allgemeines.....	13
§ 15 Beschäftigungsbeschränkung.....	13
§ 16 Betriebsanweisungen	13
§ 17 Unterweisung	14
§ 18 Alarmauslösung und -weiterleitung	14
§ 19 Optische Raumüberwachungsanlagen.....	14
§ 20 Verwahrung von Bargeldbeständen	15
§ 21 Ver- und Entsorgung von Geldbehältnissen, Geldtransporte	16
§ 22 Türen	18
§ 23 Wartung	18

V. Prüfungen

§ 24 Prüfungen 18

VI. Ordnungswidrigkeiten

§ 25 Ordnungswidrigkeiten 20

VII. Übergangs- und Ausführungsbestimmungen

§ 26 Übergangs- und Ausführungsbestimmungen 21

VIII. Inkrafttreten

§ 27 Inkrafttreten 21

Anhang 23

Stichwortverzeichnis 24

I. Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt für Spielhallen, Spielcasinos und Automatenäle von Spielbanken.

(2) Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt nicht für Betriebsstätten, in denen höchstens zwei Geldspielgeräte aufgestellt sind.

DA zu § 1 Abs. 2:

Betriebsstätten, in denen nach § 3 Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (Spielverordnung – SpielV) die Aufstellung von höchstens drei Geld- oder Warenspielgeräten zulässig ist, sind z. B.

- Schank- oder Speisewirtschaften,
- Beherbergungsbetriebe,
- Wettannahmestellen der konzessionierten Buchmacher.

II. Begriffsbestimmungen

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift sind

1. Spielhallen Betriebsstätten, in denen mehr als zwei* Geldspielgeräte aufgestellt sind und die einer Spielhallenerlaubnis oder mehrerer nach der Gewerbeordnung bedürfen.
2. Spielcasinos Betriebsstätten, in denen sogenannte andere Spiele, bei denen der Gewinn in Geld besteht, veranstaltet werden und die einer entsprechenden Erlaubnis nach der Gewerbeordnung bedürfen.
3. Spielbanken Betriebsstätten, in denen gewerbsmäßig Gelegenheit zu öffentlichem Glücksspiel gegeben wird und die einer entsprechenden Konzession nach dem jeweiligen Landesrecht bedürfen.
4. Automatenäle von Spielbanken von Spielbanken unterhaltene Betriebsstätten, in denen Glücksspielautomaten aufgestellt sind.

* Die neue SpielV vom 27.1.2006 sieht vor, dass statt zwei jetzt drei Geld- oder Warenspielgeräte zulässig sind.

DA zu § 2 Nr. 1:

Geldspielgeräte sind gewerbsmäßig betriebene Spielautomaten mit Geldgewinnmöglichkeit, die mit einer den Spielausgang beeinflussenden technischen Vorrichtung ausgestattet sind und bei denen zum Schutz des Spielers Höchsteinsatz, Höchstgewinn, Mindestdauer eines Spieles sowie das Verhältnis des Einsatzes zum Gewinn gesetzlich festgelegt sind; siehe auch § 33 c Gewerbeordnung (GewO).

Im Gegensatz zu Geldspielgeräten sind Unterhaltungsspielgeräte Spielautomaten und -geräte ohne Geldgewinnmöglichkeit, die ausschließlich der Unterhaltung des Spielers dienen und gewerbsmäßig betrieben werden.

Hinsichtlich Spielhallen und ähnliche Unternehmen siehe § 33 i Gewerbeordnung (GewO).

DA zu § 2 Nr. 2:

Sogenannte andere Spiele, bei denen der Spielausgang überwiegend durch körperliche und geistige Geschicklichkeit beeinflusst wird und der Gewinn in Geld besteht, sind z. B. Karten-, Würfel- und Kugelspiele; siehe § 33 d Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO).

DA zu § 2 Nr. 4:

Glücksspielautomaten sind Spielautomaten mit Geldgewinnmöglichkeit, bei denen Einsatz, Gewinn, Laufzeit je Spiel sowie das Verhältnis des Einsatzes zum Gewinn keiner Begrenzung unterliegen und die nur in staatlich konzessionierten Spielbanken und deren Automatensälen betrieben werden dürfen.

III. Bau und Ausrüstung

A. Gemeinsame Bestimmungen

§ 3 Allgemeines

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Spielhallen, Spielcasinos und Automatensäle von Spielbanken nach den Bestimmungen dieses Abschnittes III beschaffen sind.

§ 4 Telefon

Jede Spielhalle, jedes Spielcasino und jeder Automatenaal von Spielbanken muss mit einem amtsberechtigten Telefon ausgerüstet sein, an dem die Rufnummern der Hilfe bringenden Stellen deutlich erkennbar und dauerhaft angebracht sind.

DA zu § 4:

Diese Forderungen gelten auch dann, wenn eine Überfallmeldeanlage vorhanden ist.

Hilfe bringende Stellen sind während der gesamten Arbeitszeit erreichbare, nahe gelegene Rettungsdienste oder Ärzte sowie Polizeidienststellen.

§ 5 Überfallmeldeanlagen

(1) Jede Spielhalle, jedes Spielcasino und jeder Automatenaal von Spielbanken muss an eine Überfallmeldeanlage angeschlossen sein. Der Alarm muss direkt zu einer oder mehreren Stellen gehen, die während der gesamten Arbeitszeit die unverzügliche Weiterleitung des Alarms sicherstellen. Alarm empfangende Stellen müssen von der Alarm gebenden Stelle so abgetrennt sein, dass sie in den Überfall nicht unmittelbar einbezogen werden können.

(2) Überfallmeldeanlagen müssen ständig betriebsbereit sein.

(3) Jeder Platz, an dem Geld von Versicherten gewechselt oder verwahrt wird, muss mit einem fest installierten Auslöser der Überfallmeldeanlage ausgerüstet sein. Dies gilt nicht für Aufstellplätze von Geldwechselautomaten.

DA zu § 5:

Diese Forderungen sind z. B. bei elektrisch betriebenen Überfallmeldeanlagen erfüllt, wenn diese mit einer zweiten, netzunabhängigen Energieversorgung ausgestattet und ihre Primärleitungen auf Unterbrechung und Kurzschluss überwacht sind.

Dies wird z. B. erreicht durch Überfallmeldeanlagen mit

- direktem Anschluss an die Polizei oder an zur Alarmweiterleitung bestimmte Personen oder Institutionen,
- Telefonwählgeräten, die Alarmer an die Polizei oder an zur Alarmweiterleitung bestimmte Personen oder Institutionen übertragen,
- örtliche Alarmierung, z. B. akustischer Alarm, zum Zwecke der Alarmweiterleitung durch bestimmte Personen oder Institutionen.

Telefonwählgeräte sind zusätzlich an eine netzunabhängige Energieversorgung angeschlossen und nicht öffentlich zugänglich installiert. Leitungs- und gerätebedingt ist eine Freischaltung für die Alarmübertragung gewährleistet. Sofern keine automatische Freischaltung für eine Alarmübertragung erfolgt, sind die Telefonwählgeräte mit einem eigenen Hauptanschluss ausgestattet, ohne Eintrag der Telefonnummer. In die Geräte sind die Rufnummern von mehreren Personen oder Institutionen dann eingegeben, wenn der Empfang des Alarms durch eine Stelle während der gesamten Arbeitszeit nicht sichergestellt ist.

Eine Ausrüstung der zum Unternehmen gehörenden Personen mit tragbaren, drahtlosen Signalgebern, die eine Alarmauslösung von jedem Standort innerhalb der Betriebsstätte ermöglichen, wird zusätzlich empfohlen.

Siehe auch

- § 18 dieser Unfallverhütungsvorschrift,
- §§ 2, 5 und 25 Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1),
- DIN VDE 0833-1 „Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall – Teil 1: Allgemeine Festlegungen“,
- DIN VDE 0833-3 „Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall – Teil 3: Festlegungen für Einbruch- und Überfallmeldeanlagen“,
- Richtlinien für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei (ÜEA).

§ 6 Optische Raumüberwachungsanlagen

(1) Jede Spielhalle, jedes Spielcasino und jeder Automatenaal von Spielbanken muss mit einer optischen Raumüberwachungsanlage ausgerüstet sein. Auf die optische Raumüberwachungsanlage ist im Eingangsbereich deutlich erkennbar und dauerhaft hinzuweisen.

(2) Optische Raumüberwachungsanlagen müssen so installiert sein, dass wesentliche Phasen eines Überfalles optisch wiedergegeben werden können.

(3) Aufzeichnungsgeräte von optischen Raumüberwachungsanlagen müssen gegen Wegnahme und unbefugten Zugriff gesichert sein.

DA zu § 6:

Diese Forderungen sind z. B. erfüllt, wenn die optische Raumüberwachung durch eine Videoaufzeichnung mit Daueraufnahme erfolgt. Hierbei ist eine Tonaufzeichnung im Alarmierungsfall sinnvoll. Kameras sollten gut sichtbar angebracht sein.

Siehe auch „Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute – Anforderungen an die sicherheitstechnische Ausrüstung von Geschäftsstellen i. V. m. §§ 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz“ (BGI/GUV-I 819-2).

§ 7 Eingänge

(1) Eingänge zu Spielhallen, Spielcasinos und Automatenälen von Spielbanken müssen von innen überblickbar sein.

(2) Eingangsbereiche müssen mit einer Beleuchtungsanlage ausgerüstet sein, deren Nennbeleuchtungsstärke mindestens 100 Lux beträgt.

DA zu § 7 Abs. 1:

Diese Forderung ist z. B. erfüllt, wenn die Türen zu den Betriebsstätten einen Überblick von innen aus zulassen, um etwaige Täter frühzeitig erkennen zu können. Eine Einschränkung des Überblicks, z. B. durch durchsichtige Gardinen oder schmale, streifenförmige Ätzungen der Scheiben, steht nicht im Widerspruch zu dieser Forderung, da hierbei der Überblick erhalten bleibt und ein gegebenenfalls unerwünschter Einblick von außen erschwert wird.

DA zu § 7 Abs. 2:

Die Außenbeleuchtung des Eingangsbereiches sollte so über eine Zeitschalteneinrichtung gesteuert werden, dass dieser Bereich ausreichend lange vor und nach den Öffnungszeiten ausgeleuchtet ist.

Siehe auch

- Anhänge Nr. 1.7, 1.8 und 3.4 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV),
- §§ 2 und 5 Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1),
- DIN 5035 „Beleuchtung mit künstlichem Licht“.

§ 8 Sicherung von Bargeldbeständen

(1) Zum Schutze der Versicherten müssen alle Bargeldbestände so gesichert sein, dass der Anreiz zu Überfällen nachhaltig verringert wird.

(2) Jede Spielhalle und jedes Spielcasino muss mindestens mit einem Geldwechselautomaten ausgerüstet sein.

DA zu § 8 Abs. 1:

Diese Forderung ist in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten z. B. durch eine oder mehrere der nachstehenden Sicherungen erfüllt:

- durchschusshemmende Abtrennungen,
- Geldschränke oder Tresoranlagen,
- Zeitverschlussbehältnisse,
- gesicherte Wechselkassen.

Soweit Spielhallen und Spielcasinos ausschließlich mit Geldwechselautomaten ausgerüstet sind, gilt diese Forderung als erfüllt.

Siehe auch

- §§ 2, 5 und 25 Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1),
- § 20 dieser Unfallverhütungsvorschrift.

B. Besondere Bestimmungen

§ 9 Geldwechselautomaten

(1) Geldwechselautomaten müssen so beschaffen sein, dass sie gegen widerrechtliche Geldentnahme nachhaltig geschützt sind.

(2) Geldwechselautomaten müssen an übersichtlicher Stelle so angebracht oder eingebaut sein, dass Unbefugten eine Wegnahme verwehrt ist.

DA zu § 9 Abs. 1:

Diese Forderung ist z. B. durch eine aufbruchhemmende Ausführung erfüllt. Eine aufbruchhemmende Ausführung liegt vor, wenn Gehäuse und Verschlussysteme einen ausreichenden Widerstand gegen einfache Werkzeuge gewährleisten.

DA zu § 9 Abs. 2:

Darüber hinaus sollten Geldwechselautomaten nach Möglichkeit so angebracht und eingebaut sein, dass ihre Ver- und Entsorgung sowie Störungsbehebungen von außerhalb des Publikumbereiches erfolgen können.

§ 10 Durchschusshemmende Abtrennungen

(1) Durchschusshemmende Abtrennungen müssen so ausgeführt und befestigt sein, dass sie sich auch bei Einwirkungen durch Körperkraft oder einfache Werkzeuge nicht lösen.

(2) Türen von durchschusshemmenden Abtrennungen müssen durchschusshemmend, selbstschließend und von außen nur mit einem Schlüssel oder vergleichbaren Verschlussmitteln zu öffnen sein. Die Türen müssen einen Durchblick von innen nach außen gewähren.

(3) Fenster von durchschusshemmend abgetrennten Bereichen, die ohne Hilfsmittel von außen erreichbar sind, müssen mit Sicherungen gegen Einstieg sowie gegen Einblick von außen ausgerüstet sein.

(4) Arbeitsplätze hinter durchschusshemmenden Abtrennungen müssen ausreichend bemessen und belüftet sein.

DA zu § 10 Abs. 1:

Diese Forderung ist z. B. erfüllt, wenn

- die verwendeten Materialien in Stärke und Ausführung mindestens der Widerstandsklasse BR 3-S nach DIN EN 1063 und P7B nach DIN EN 356 entsprechen; eine zusätzliche Sicherheit gegen Verletzungen kann splitterfreies Glas (BR 3-NS) bieten,
- Scheiben aus Verbundglas mit einem Seitenverhältnis von mehr als 2:1 mindestens dreiseitig gerahmt sind oder bei zweiseitiger Rahmung durch zusätzliche Befestigungen verhindert ist, dass sich die Scheiben bei Bruch lösen,
- offene Fugen zwischen den einzelnen Bauelementen keinesfalls größer als 3 mm sind,
- durchschusshemmende Abtrennungen im Allgemeinen so ausgeführt sind, dass ihr Abstand von der Decke höchstens 40 mm beträgt, in höheren Räumen auf dem Fußboden aufstehende Abtrennungen mindestens 2,50 m und auf Tresen aufgesetzte Abtrennungen mindestens 2,10 m hoch sind sowie bei kombinierten Ausführungen die höhere Abtrennung seitlich mindestens 1,00 m weitergeführt ist,
- in durchschusshemmende Abtrennungen integrierte Tresenelemente durchgehend durchschusshemmend ausgeführt und Sprech- und Durchreicheöffnungen so ausgebildet sind, dass direkte Schüsse auf die zu schützenden Personen nicht möglich sind.

Bei Sprech- und Durchreicheöffnungen sind direkte Schüsse auf die zu schützenden Personen nicht möglich, wenn z. B. bei

- überlappenden Konstruktionen das Abstandsmaß höchstens 30 mm beträgt und dabei ein Verhältnis der Überlappung zum Abstand von mindestens 2:1 eingehalten wird,
- festen Zahlmulden sowie bei Schiebemulden die lichte Höhe höchstens 30 mm beträgt,
- Schiebemulden mit einer lichten Höhe von mehr als 30 mm eine Durchgriffmöglichkeit, z. B. durch feste oder gegenläufige Abdeckungen in jeder Stellung der Mulden, verhindert ist.

Siehe auch §§ 2, 5, 25 und 29 Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1).

DA zu § 10 Abs. 2:

Geeignete Selbstschließeinrichtungen sind z. B. hydraulische Türschließer, in die Türen eingebaute Federbänder oder bei schweren Türen Türbänder mit Steigung.

Der Durchblick von innen nach außen kann z. B. auch durch einen Weitwinkelspion gewährleistet sein.

DA zu § 10 Abs. 3:

Fenster gelten als von außen ohne Hilfsmittel erreichbar, wenn die Höhe zwischen Fensterunterkante und dem Erdboden oder einer entsprechenden Aufstandsfläche weniger als 2 m beträgt.

Sicherungen gegen Einstieg können z. B. sein:

- Festverglasungen,
- fest verankerte Vergitterungen mit einem Abstand von höchstens 0,15 m für die senkrechten Stäbe,
- Fenster mit Kippbeschlägen oder Sperrsystemen, die bei vertikalen Öffnungen nicht mehr als 0,15 m Öffnungsweite und bei horizontalen Öffnungen nicht mehr als 0,20 m Öffnungsweite zulassen.

Sicherungen gegen Einblick von außen können z. B. sein:

- Sichtblenden,
- entsprechend eingestellte Lamellenstores oder
- dichte Gardinen und Übervorhänge, deren Wirksamkeit nicht durch die Innenraumbeleuchtung oder durch Gegenlicht aufgehoben wird.

Siehe auch §§ 2, 5, 25 und 29 Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1).

DA zu § 10 Abs. 4:

Diese Forderungen sind z. B. erfüllt, wenn

- die Grundfläche für einen Arbeitsplatz mindestens 5 m² und für jeden weiteren Arbeitsplatz mindestens 4 m² beträgt,
- die lichte Höhe des Arbeitsraumes mindestens 2,50 m beträgt und durch Einbauten, z. B. Lüftungstechnische Anlagen, nicht unterschritten wird; dies gilt auch für Arbeitsplätze hinter durch schusshemmenden Abtrennungen,
- die freie Bewegungsfläche je Arbeitsplatz mindestens 1,5 m x 1,0 m groß ist und
- je Arbeitsplatz eine Frischluftmenge von mindestens 45 m³/h so zugeführt werden kann, dass die Versicherten keiner vermeidbaren Zugluft ausgesetzt sind.

Siehe auch

- § 6 und Anhang Nr. 1.2 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV),
- § 2 Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1).

§ 11 Geldschränke, Tresoranlagen

(1) Geldschränke oder Tresoranlagen müssen so aufgestellt oder eingebaut sein, dass ein Einblick für Unbefugte verwehrt ist. Sie müssen über Zeit- oder Doppelschloss verfügen. Bei Doppelschloss muss das Vier-Augen-Prinzip gewahrt werden können.

(2) Türen von Geldschränken oder Tresoranlagen dürfen beim Öffnen keine Quetsch- und Scherstellen mit Bauwerksteilen oder Einrichtungsgegenständen bilden können.

(3) In Tresoranlagen, die von ihrem Eingang aus nicht zu überblicken sind, muss eine Einrichtung vorhanden sein, die es eingeschlossenen Personen ermöglicht, sich bemerkbar zu machen.

DA zu § 11 Abs. 1:

Das Vier-Augen-Prinzip ist gewahrt, wenn mindestens zwei dem Unternehmen angehörende Personen anwesend sind, die mit Hilfe von verschiedenen Schlüsseln oder Chiffren das Behältnis nur gemeinsam öffnen können.

DA zu § 11 Abs. 2:

Quetsch- und Scherstellen durch Türen von Geldschränken oder Tresoranlagen werden durch ausreichende Abstände bei der Aufstellung, durch Anbringung ausreichend dimensionierter Abstandshalter oder durch Türstopper vermieden.

§ 12 Zeitverschlussbehältnisse

(1) Zeitverschlussbehältnisse müssen so beschaffen sein, dass sie gegen widerrechtliche Geldentnahme nachhaltig geschützt sind.

(2) Zeitverschlussbehältnisse müssen so angebracht oder eingebaut sein, dass Unbefugten ein Einblick oder eine Wegnahme verwehrt ist.

(3) Programmierte Sperrzeiten von Zeitverschlussbehältnissen dürfen nicht auf einfache Weise verändert werden können.

DA zu § 12 Abs. 1:

Diese Forderung ist z. B. durch eine aufbruchhemmende Ausführung erfüllt.

DA zu § 12 Abs. 3:

Die Möglichkeit einer Veränderung der Sperrzeit auf einfache Weise ist dann nicht gegeben, wenn z. B. spezielle Schlüssel verwendet oder Verkleidungen mit Werkzeug entfernt werden müssen.

§ 13 Gesicherte Wechselkassen

- (1) Gesicherte Wechselkassen müssen so beschaffen sein, dass sie gegen widerrechtliche Geldentnahme nachhaltig geschützt sind.
- (2) Gesicherte Wechselkassen müssen so angebracht oder eingebaut sein, dass Unbefugten eine Wegnahme verwehrt ist.
- (3) Gesicherte Wechselkassen müssen so angebracht oder eingebaut sein, dass Unbefugten ein Einblick in die Kasse oder eine Beobachtung der Bedienungselemente für das Öffnen der Kasse verwehrt ist.
- (4) Gesicherte Wechselkassen dürfen nur mit Schlüsseln oder vergleichbaren Verschlussmitteln sowie durch zusätzliche Betätigung eines für Unbefugte nicht einsehbaren, codierbaren Zustimmungssystems zu öffnen sein.

DA zu § 13 Abs. 1:

Diese Forderung ist z. B. durch eine aufbruchhemmende Ausführung erfüllt.

DA zu § 13 Abs. 4:

Ein codierbares Zustimmungssystem ist z. B. ein Tastensystem, bei dem nur eine vorher eingegebene Kombination das Öffnen der gesicherten Wechselkasse ermöglicht.

Zusätzlich kann das Zustimmungssystem mit der Auslösung eines stillen Alarms kombiniert sein.

IV. Betrieb

§ 14 Allgemeines

Soweit nichts anderes bestimmt ist, richten sich die Bestimmungen dieses Abschnitts IV an Unternehmer und Versicherte.

§ 15 Beschäftigungsbeschränkung

Der Unternehmer darf in Betrieben nach § 1 nur Versicherte beschäftigen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und mit den Einrichtungen und Betriebsabläufen vertraut sind.

§ 16 Betriebsanweisungen

(1) Der Unternehmer hat unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten Betriebsanweisungen in verständlicher Form und Sprache schriftlich aufzustellen. Dabei hat er insbesondere die bei Überfällen auftretenden Gefahren für Leben und Gesundheit, die getroffenen Sicherungsmaßnahmen und die erforderlichen Verhaltensweisen aufzuzeigen. Er hat die Betriebsanweisungen bekannt zu geben und deren Einhaltung zu überwachen.

(2) Die Versicherten haben die Betriebsanweisungen zu beachten.

DA zu § 16:

Eine Betriebsanweisung ist vom Unternehmer an die Versicherten gerichtet. Sie regelt das Verhalten in der Betriebsstätte zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren. Sie dient als Grundlage für Unterweisungen.

Ziel einer Abfassung in verständlicher Form und Sprache ist es, dass Betriebsanweisungen von Versicherten verstanden und befolgt werden können. Dies kann z. B. bedeuten, dass Betriebsanweisungen gegebenenfalls in der Muttersprache der Versicherten abgefasst werden müssen.

Die Bekanntgabe der Betriebsanweisungen kann z. B. durch einen Aushang in der Betriebsstätte oder durch Aushändigen an die Versicherten erfolgen.

Siehe auch

- § 4 Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1),
- „Spielstätten – sicher und erfolgreich“ (BGI 5016).

§ 17 Unterweisung

Der Unternehmer hat die Versicherten bei Beginn ihrer Beschäftigung und danach mindestens halbjährlich auf der Grundlage der Betriebsanweisungen zu unterweisen. Er hat Zeitpunkt und Inhalt der Unterweisung zu dokumentieren und von den Versicherten schriftlich bestätigen zu lassen.

DA zu § 17:

Siehe auch

- § 4 Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1),
- „Spielstätten – sicher und erfolgreich“ (BGI 5016).

§ 18 Alarmauslösung und -weiterleitung

(1) Die Versicherten haben Überfallmeldeanlagen bei Überfällen unverzüglich auszulösen, sofern dadurch keine zusätzlichen Gefährdungen zu erwarten sind.

(2) Richtet sich der Alarm von Überfallmeldeanlagen an betriebsfremde, zur Alarmweiterleitung bestimmte Personen oder Institutionen, so hat der Unternehmer mit diesen zu vereinbaren, welche Hilfe bringenden Stellen im Alarmfall unverzüglich zu benachrichtigen sind. Er hat über diese Vereinbarungen schriftliche Aufzeichnungen zu führen.

(3) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass bei Überfallmeldeanlagen mit örtlicher Alarmierung mehrere Personen oder Institutionen zur Alarmweiterleitung benannt sind.

(4) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass mindestens einmal jährlich geprüft wird, ob die Voraussetzungen für die getroffenen Vereinbarungen noch bestehen.

DA zu § 18 Abs. 1:

Eine zusätzliche Gefährdung durch die Alarmauslösung ist insbesondere dann zu erwarten, wenn die Auslösung nicht unauffällig erfolgen kann oder sich nicht in eine vom Täter geforderte Handlung unbemerkt einfügen lässt.

§ 19 Optische Raumüberwachungsanlagen

(1) Der Unternehmer hat bei Verwendung von Videoanlagen zur optischen Raumüberwachung dafür zu sorgen, dass diese während der gesamten Arbeitszeit in Betrieb sind.

(2) Der Unternehmer hat bei Verwendung von Fotokameras zur optischen Raumüberwachung dafür zu sorgen, dass diese während der gesamten Arbeitszeit aufnahmebereit sind.

(3) Die Versicherten haben Fotokameras bei Überfällen unverzüglich auszulösen, sofern dadurch keine zusätzliche Gefährdung zu erwarten ist.

DA zu § 19 Abs. 2:

Fotokameras werden auch Einzelbildkameras genannt.

DA zu § 19 Abs. 3:

Siehe auch Durchführungsanweisungen zu § 18 Abs. 1.

§ 20 Verwahrung von Bargeldbeständen

(1) Angenommenes Bargeld ist unverzüglich vor dem Zugriff Unbefugter zu sichern.

(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Versicherte, die mit Aufsichtaufgaben betraut sind, keine Zugriffsmöglichkeit auf das Bargeld in Geldwechselautomaten haben. Auf diese fehlende Zugriffsmöglichkeit muss deutlich erkennbar und dauerhaft hingewiesen sein.

(3) Geldschränke oder Tresoranlagen mit Doppelverschlussystemen müssen nach dem Vier-Augen-Prinzip betrieben werden.

(4) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Zeitverschlussbehältnisse erst nach Ablauf der durch ihn festgelegten, ausreichend langen Sperrzeiten geöffnet werden können.

(5) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Schlüssel von Zeitverschlussystemen, die eine Änderung von eingestellten Sperrzeiten ermöglichen, unbefugtem Zugriff entzogen sind.

(6) Versicherte dürfen eingestellte Sperrzeiten von Zeitverschlussystemen nicht unbefugt verändern.

(7) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass beim Einsatz von Wechselkassen für jeden Versicherten nur eine gesicherte Wechselkasse zur Verfügung steht.

(8) Der Bargeldbestand von gesicherten Wechselkassen ist so gering wie möglich zu halten.

(9) Schlüssel oder entsprechende Schließelemente von gesicherten Wechselkassen dürfen nicht stecken gelassen werden und müssen dem Zugriff Unbefugter entzogen sein.

(10) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Zustimmungssysteme von gesicherten Wechselkassen bei Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich, neu codiert werden.

DA zu § 20 Abs. 1:

Schecks gelten als Bargeld.

DA zu § 20 Abs. 3:

Siehe auch Durchführungsanweisungen zu § 11 Abs. 1.

DA zu § 20 Abs. 4:

Im Sinne dieser Forderung gelten festgelegte Sperrzeiten für Zeitverschlussbehältnisse als ausreichend lang, wenn die Sperrzeiten für Geldbestände von

- höchstens EURO 1.000,- mindestens 3 Minuten,
- höchstens EURO 2.000,- mindestens 5 Minuten
und
- mehr als EURO 2.000,- mindestens 10 Minuten
betragen.

DA zu § 20 Abs. 5:

Schlüssel im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift sind auch Codekarten oder andere entsprechende Schließelemente.

DA zu § 20 Abs. 8:

Diese Forderung ist erfüllt, wenn der Bargeldbestand je gesicherter Wechselkasse höchstens EURO 500,-, und davon in Banknoten höchstens EURO 300,-, beträgt.

§ 21 Ver- und Entsorgung von Geldbehältnissen, Geldtransporte

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass während der Ver- und Entsorgung von Geldbehältnissen für Unbefugte

- der Arbeitsbereich öffentlich nicht zugänglich
und
- der Einblick auf Bargeldbestände verhindert

ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf während der Ver- und Entsorgung von Geldbehältnissen der Arbeitsbereich öffentlich zugänglich sein, wenn mindestens eine zweite Person die Sicherung des Arbeitsbereiches übernimmt.

(3) Der Unternehmer darf für Geldtransporte nur Personen einsetzen, die mindestens 18 Jahre alt, persönlich zuverlässig und geeignet sowie für diese Aufgaben besonders unterwiesen sind.

(4) Die Transportzeiten und -wege sind unregelmäßig zu ändern.

(5) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Geldtransporte durch Boten von mindestens zwei Personen durchgeführt werden, von denen eine Person die Sicherung übernimmt.

(6) Abweichungen von Absatz 5 sind nur zulässig, wenn das Geld unauffällig in der bürgerlichen Kleidung getragen wird.

(7) Die Durchführung von Geldtransporten darf ohne zusätzliche Maßnahmen in serienmäßigen Fahrzeugen nur erfolgen, wenn der Transport nicht durch

- äußere Hinweise auf dem Fahrzeug,
- die Bauart des Fahrzeuges
- oder
- die Ausrüstung der Personen

als Geldtransport zu erkennen ist.

DA zu § 21 Abs. 1:

Hinsichtlich des Einblicks auf Bargeldbestände ist diese Forderung z. B. erfüllt, wenn

- die Ver- und Entsorgung von Geldbehältnissen außerhalb der Öffnungszeiten der Betriebsstätten erfolgt,
- ein Sichtschutz vorhanden ist
- oder
- nicht einsehbare Transportbehältnisse verwendet werden.

DA zu § 21 Abs. 5:

Hinsichtlich Geldtransporte siehe auch Unfallverhütungsvorschrift „Wach- und Sicherungsdienste“ (BGV C7).

DA zu § 21 Abs. 6:

Als bürgerliche Kleidung sind alle Kleidungsstücke anzusehen, die keine Dienstkleidung sind und keine Hinweise auf Firmenzugehörigkeit oder dergleichen geben.

Hierzu gehören auch Taschen und Behältnisse, die allgemein üblich sind und keinen Rückschluss auf ihren Inhalt zulassen.

§ 22 Türen

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die Selbstschließeinrichtungen von Türen in durchschusshemmenden Abtrennungen funktionsfähig gehalten werden. Die Selbstschließeinrichtungen dürfen nicht unwirksam gemacht werden.

(2) Schlüssel oder entsprechende Schließelemente von Türen in durchschusshemmenden Abtrennungen dürfen außen nicht steckengelassen werden und müssen dem Zugriff Unbefugter entzogen sein.

(3) Türen von durchschusshemmenden Abtrennungen dürfen nur geöffnet werden, wenn keine Umstände erkennbar sind, die auf eine erhöhte Gefährdung schließen lassen.

§ 23 Wartung

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Überfallmeldeanlagen sowie gegebenenfalls Meldeeinrichtungen in Tresoranlagen nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, gewartet werden.

DA zu § 23:

Wartungsarbeiten können z. B. von einschlägig ausgebildeten und erfahrenen Monteuren der Hersteller oder Wartungsfirmen sowie entsprechend ausgebildeten, betriebszugehörigen Personen ausgeführt werden.

V. Prüfungen

§ 24 Prüfungen

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Überfallmeldeanlagen sowie Meldeeinrichtungen in Tresoreinrichtungen nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, durch einen Sachkundigen geprüft werden. Er hat die Ergebnisse der Prüfungen zu dokumentieren.

(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Überfallmeldeanlagen mindestens einmal vierteljährlich auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft werden.

(3) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass optische Raumüberwachungsanlagen mindestens einmal monatlich auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft werden.

DA zu § 24 Abs. 1:

Sachkundiger ist, wer aufgrund seiner fachlichen Ausbildung und Erfahrung ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der Überfallmeldeanlagen hat und mit den einschlägigen staatlichen

Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien sowie allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. DIN-Normen, VDE-Bestimmungen, technische Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Türkei oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum) so weit vertraut ist, dass er den arbeitssicheren Zustand von Überfallmeldeanlagen beurteilen kann.

Sachkundige können z. B. auch die einschlägig ausgebildeten und erfahrenen Monteure der Hersteller oder Wartungsfirmen sowie entsprechend ausgebildete Versicherte sein.

Siehe auch

- DIN VDE 0833-1 „Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall – Teil 1: Allgemeine Festlegungen“,
- DIN VDE 0833-3 „Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall – Teil 3: Festlegungen für Einbruch- und Überfallmeldeanlagen“.

DA zu § 24 Abs. 2 und 3:

Diese Forderung ist erfüllt, wenn die Prüfungen durch entsprechend unterwiesene Personen erfolgen.

Bei der Funktionsprüfung von Videoanlagen ist die Aufzeichnungsqualität anhand von Probeaufnahmen zu prüfen.

Im Zusammenhang mit der Funktionsprüfung von Fotokameras – auch Einzelbildkameras genannt – ist entsprechend der Haltbarkeit des Filmmaterials ein Filmwechsel vorzunehmen. Sofern für den Film kein Haltbarkeitsdatum feststellbar ist, soll er jährlich gewechselt werden. Ferner sind bei jedem Filmwechsel Probeaufnahmen zu machen und die Aufnahmebedingungen zu kontrollieren.

VI. Ordnungswidrigkeiten

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 209 Abs. 1 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen

- des § 3 in Verbindung mit
 - §§ 4, 5 Abs. 1, 2, 3 Satz 1,
 - § 6 Abs. 1 oder 3,
 - §§ 7, 8 Abs. 2,
 - § 10 Abs. 1 bis 3,
 - §§ 11, 12 Abs. 2 oder 3,
 - § 13 Abs. 2 bis 4,
- des § 14 in Verbindung mit
 - §§ 15, 16 Abs. 1,
 - §§ 17, 18 Abs. 2 bis 4,
 - § 19 Abs. 1 oder 2,
 - § 20 Abs. 1 bis 3, 5 bis 7, 9 oder 10,
 - § 21 Abs. 1, 3, 5 bis 7,
 - § 22
 - oder
- des § 24

zuwiderhandelt.

VII. Übergangs- und Ausführungsbestimmungen

§ 26 Übergangs- und Ausführungsbestimmungen

Für Spielhallen und Spielcasinos, die am 01.04.1997 bereits in Betrieb waren, gelten die §§ 6 und 8 Abs. 2 erst ab 01.04.2000.

VIII. Inkrafttreten

§ 27 Inkrafttreten

Diese Unfallverhütungsvorschrift tritt am 01.04.1997 in Kraft.

Genehmigung

Die vorstehende Unfallverhütungsvorschrift „**Spielhallen, Spielcasinos und Automaten­säle von Spielbanken**“ (BGV C3) wird genehmigt.

Bonn, 19. Februar 1997

Az.: III b 2-34580-5-(1)-34124-2

Das Bundesministerium für Arbeit
und Sozialordnung

Im Auftrag
(gez. Streffer)

(Siegel)

Veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 50 vom 13. März 1997.

Genehmigung

Die Inkraftsetzung der Unfallverhütungsvorschriften [...] „**Spielhallen, Spielcasinos und Automaten­säle von Spielbanken**“ (BGV C3) [...] zum 1. Januar 2009 wird genehmigt.

Bonn, 17. Juli 2009

Az.: III b 1-34124-2/130

Das Bundesministerium für Arbeit
und Soziales

Im Auftrag
(gez. Koll)

(Siegel)

Genehmigung

Die Inkraftsetzung der Unfallverhütungsvorschriften [...] **„Spielhallen, Spielcasinos und Automaten­säle von Spielbanken“ (BGV C3)** [...] zum 1. Januar 2010 wird genehmigt.

Bonn, 14. April 2010

Az.: III c 1-34124-2/130

Das Bundesministerium für Arbeit
und Soziales

(Siegel)

Im Auftrag
(gez. Koll)

Anhang

Bezugsquellenverzeichnis

Nachstehend sind die Bezugsquellen der aufgeführten Vorschriften und Regeln zusammengestellt:

1. Gesetze, Verordnungen

Bezugsquelle: Buchhandel

2. Unfallverhütungsvorschriften, Berufsgenossenschaftliche Regeln und Informationen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sowie Berufsgenossenschaftliche Grundsätze

Bezugsquelle: VBG

3. Normen

Bezugsquelle: Beuth Verlag GmbH
Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin

4. EG-Richtlinien

Bezugsquelle: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH
Postfach 100534, 50445 Köln

Stichwortverzeichnis

Die angegebenen Fundstellen beziehen sich auf die §§ der Unfallverhütungsvorschrift und gegebenenfalls zugehörige Durchführungsanweisungen.

- A**
- Abtrennungen DA 8; 10; DA 10
 - Alarm 5; DA 5; DA 6; 18; DA 18
 - Alarmauslösung und -weiterleitung 18; DA 18
 - Arbeitsplatz DA 10
 - Ärzte DA 4
 - Aufzeichnungsgeräte 6
 - Außenbeleuchtung DA 7
- B**
- Bargeldbestände 8; DA 8; 10; 20; DA 20
 - Beleuchtungsanlage 7; DA 7
 - Beschäftigungsbeschränkung 15
 - Betriebsanweisungen 16; DA 16
 - Bewegungsfläche DA 10
- D**
- Durchreicheöffnungen DA 10
 - Durchschusshemmende Abtrennungen DA 8; 10; DA 10
- E**
- Eingänge 7; DA 7
 - Eingangsbereich 6; DA 6; 7; DA 7
- F**
- Fenster 10; DA 10
 - Fotokamera 19; DA 19
- G**
- Geldbehältnisse 21; DA 21
 - Geldtransporte 21; DA 21
 - Geldschränke DA 8; 11; DA 11; 20
 - Geldspielgeräte 1; DA 1; 2; DA 2;
 - Geldwechselautomaten 5; 8; DA 8; 9; DA 9; 20; DA 20
 - Gewerbeordnung 2; DA 2
 - Glücksspielautomaten 2; DA 2
- K**
- Klima DA 10
- O**
- Optische Raumüberwachungsanlagen 6; DA 6; 19; DA 19
- P**
- Polizeidienststellen DA 4; DA 5
 - Prüfung 18
- R**
- Raumüberwachungsanlagen 6; DA 6; 19; DA 19
 - Rettungsdienste DA 4
- S**
- Sichtblenden DA 10
 - Sperrzeiten 12; DA 12; 20; DA 20
 - Sprechöffnungen DA 10

T

Telefon 4; DA 5

Tonaufzeichnung DA 6

Tresoranlagen DA 8; 11; DA 11; 20

Türen DA 7; 10; DA 10

U

Überfall 6; 8; 16

Überfallmeldeanlage DA 4; 5; DA 5; 18; DA 18

Unterhaltungsspielgeräte DA 2

Unterweisung 17

V

Verglasung DA 10

Videoanlage 19

Videoaufzeichnung DA 6; 19

Vier-Augen-Prinzip 11; DA 11; 20

W

Warenspielgeräte 1; DA 1

Wechselkassen DA 8; 13; DA 13

Z

Zeitverschlussbehältnisse 12; DA 12; 20

Zeitverschlussbehältnisse DA 8

Zugluft DA 10

Zustimmungssystem DA 13

VBG – Ihre gesetzliche Unfallversicherung

Hauptverwaltung
Deelbögenkamp 4
22297 Hamburg
Tel. 040 5146-0
Fax 040 5146-2146
www.vbg.de

Hinweis:

Seit April 1999 sind alle Neuveröffentlichungen des berufsgenossenschaftlichen Vorschriften- und Regelwerkes unter einer neuen Bezeichnung und Bestellnummer erhältlich.

Die neuen Bestellnummern können einer sogenannten Transferliste der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) entnommen werden; siehe

http://www.dguv.de/inhalt/praevention/vorschr_regeln

Hinsichtlich älterer, bislang unter VBG-Nummer geführter Unfallverhütungsvorschriften des sogenannten Maschinenaltbestandes bzw. bislang unter ZH-1-Nummern geführter Richtlinien, Sicherheitsregeln und Merkblätter, die bis zu ihrer Überarbeitung noch weiter gültig sind, siehe Internetfassungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV)

<http://www.dguv.de/bgvr>

VBG – Ihre gesetzliche Unfallversicherung

Die VBG ist eine gesetzliche Unfallversicherung mit über 31 Millionen Versicherungsverhältnissen in Deutschland. Versicherte der VBG sind Arbeitnehmer, freiwillig versicherte Unternehmer, Patienten in stationärer Behandlung und Rehabilitanden, Lernende in berufsbildenden Einrichtungen und bürgerschaftlich Engagierte. Zur VBG zählen über 900.000 beitragspflichtige Unternehmen aus mehr als 100 Gewerbezweigen – vom Architekturbüro bis zum Zeitarbeitsunternehmen.

Weitere Informationen zur VBG finden Sie unter www.vbg.de